



Stadt Fürth -
Stadtplanungsamt/Städtebauförderung
90744 Fürth

→ GVF

Gebäudewirtschaft Fürth
16. Feb. 2022
EINGEGANGEN

Stadtplanungsamt Eingang		
11. Feb. 2022		
Vw	PI/B	PI/F
Vpl	Sf	Vm

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: klaus.lichteneber@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG34-4654-6-12-27
Herr Lichteneber

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1415 / 981415 Zi. Nr. F 118

03.02.2022

Förderung des Städtebaus - Investitionspakt Sportstätten (IPS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung Ihrer Maßnahme erlassen wir folgenden

Bewilligungsbescheid

Nr. 007 | 2020

Gegenstand der Bewilligung

Gesamtmaßnahme: 01 Innenstadt - SG

Teilmaßnahme: 01 Multifunktionsgeb. Schießanger

Einzelmaßnahme: **002 Multifunktionsgebäude Kunstrasenplatz Schießanger, Friedhofweg in Fürth**

Förderfähige Ausgaben

Von den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von
sind vorläufig förderfähig

1.431.124 €
1.219.000 €

Hiervon entfallen auf die 1. Rate

765.000 €

Höhe der Zuwendung

Im Rahmen einer Projektförderung werden hierzu vorläufig bewilligt
Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Nr. 5.1 StBauFR).

688.000 €

Die Bewilligung weiterer Raten und deren Höhe hängt davon ab, ob in 2020 und/oder künftigen Programmjahren Mittel für diese Maßnahme eingeplant werden können. Die genauen Fördermodalitäten sind derzeit leider noch nicht bekannt.

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung. Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-K bzw. ANBest-P).

Die Zuwendungen verteilen sich wie folgt

Jahr	Nr.	Datum	Ausgaben	Finanzhilfen in €					
				Programmmittel			Einnahmen		
				EU	Bund	Land	EU	Bund	Land
2020	007	02.02.2022	765.000		573.000	115.000			
Summen			765.000	688.000					

Die Landesmittel wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung solcher Mittel.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 30.06.2024 (Nr. 4.2.5 VV zu Art. 44 BayHO).

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre (Nr. 23 StBauFR, Nr. 4.2.3 VV zu Art. 44 BayHO).

Vorschriften für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen gelten neben diesem Bescheid:

- Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
- Art. 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu den VV zu Art. 44 BayHO

Zuständige technische Fachbehörde

Zuständige technische Fachbehörde ist das Bauamt Stadt Fürth (Nr. 6.1 Satz 1 VV zu Art. 44 BayHO). Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu Art. 44 BayHO (BayZBau).

Der Verwendungsnachweis ist mit den notwendigen Unterlagen diesem Amt zur Prüfung zuzuleiten.

Bedingungen und Auflagen

Die Nrn. **1.2 und 1.3 NBest-Bau** sind zu beachten (Nr. 6.3 VV zu Art. 44 BayHO). Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Städtebauförderungsantrag oder von anderen der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

Der Verwendungsnachweis (Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO) ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen (Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen (Nr. 6.1 Satz 3 ANBest-K). Auf die weitergehenden Regelungen hinsichtlich des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung in Nr. 6 ANBest-K wird ausdrücklich hingewiesen.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind – analog der Gliederung in dieser Bewilligung – nachzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung an einer begleitenden und abschließenden **Erfolgskontrolle** verpflichtet (Nr. 5.2.9 VV zu Art. 44 BayHO).

Die Stadt stellt sicher, dass auf **Bautafeln** in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Investitionspakt Sportstätten (IPS) und den Freistaat Bayern hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Bayerisches Staatswappen – Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“, sowie die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ zu verwenden.

Die Förderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Der Förderungsempfänger hat seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand rechtzeitig mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abzustimmen, insbesondere Termine für Pressekonferenzen und andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Der Freistaat Bayern kann die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten oder veröffentlichen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine **Fotodokumentation** vorzulegen, die den Zustand vor und nach der Erneuerung darstellt.

Nach Fertigstellung der Maßnahme und spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises sind der Förderstelle **digitale Fotografien** in einer **veröffentlichungsfähigen Qualität** vorzulegen und die für die Veröffentlichung der Aufnahmen durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr oder die Förderstelle notwendigen uneingeschränkten Nutzungsrechte einzuräumen.

Bei einem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln des Bundes und des Freistaates Bayern hat der Begünstigte **spätestens sechs Monate** nach Abschluss des Vorhabens eine gut sichtbare **Erläuterungstafel** (oder dergleichen) von signifikanter Größe und dauerhafter Qualität (z.B. Acryl, Emaille, Messing) an einem für eine breitere Öffentlichkeit gut zugänglichen Bereich, z.B. im Eingangsbereich eines Gebäudes anzubringen. Die Gestaltung der Erläuterungstafel ist mit der Regierung abzustimmen.

Die Belange der Barrierefreiheit auf Grundlage von DIN 18040 Teil 3 sind bei Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

Hinweise

Grundlage der Bewilligung ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Stadt Fürth vom 20.12.2021 eingegangen bei der Reg.-Mfr. am 22.12.2021. Anlass war die Interessenbekundung der Stadt Fürth für eine Förderung aus dem Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 mit dem entsprechenden Formblatt vom 01.10.2020 (Stand August 2020) und das Schreiben SG34-4654-6-12-6 vom 24.11.2020 der Regierung von Mittelfranken an die Stadt Fürth mit Mitteilung der Bereitstellung einer Zuwendung in Höhe von 688.000,00 € für die Maßnahme Multifunktionsgebäude am Kunstrasenplatz Schießanger.

Die Entwurfsplanung mit Entwurfsbeschreibung und Kostenberechnung erstellt von der Stadt Fürth lag dem Antrag bei.

Die Kosten berechnen sich wie folgt:

KGr	Kostenaufteilung nach DIN 276	Gesamtausgaben (brutto)	davon nicht förderfähige Ausgaben (brutto)	förderfähige Ausgaben (brutto)
100	Grundstück	-	-	-
200	Herrichten und Erschließen	76.072,31	-	76.072,31
300	Bauwerk - Baukonstruktion	812.170,46	-	812.170,46
400	Bauwerk - technische Anlagen	126.083,12	-	126.083,12
500	Außenanlagen	31.055,18	-	31.055,18
600	Ausstattung und Kunstwerke (Küche)	13.056,50	13.056,50	-
700	Baunebenkosten (s. u. "Nebenrechnung BNK-Pauschale")	250.440,58	-	174.475,58
	Summe (brutto)	1.308.878,16	13.056,50	1.219.856,65
	die anteilige Vorsteuerabzugsberechtigung wurde berücksichtigt			
			förderfähige Ausgaben insgesamt	1.219.856,65
			gerundet	1.219.900,00
	<i>Nebenrechnung BNK-Pauschale</i>		förderfähige Baukosten KGr 300 bis 500 (brutto)	969.308,76
		18%	Baunebenkostenpauschale (brutto)	174.475,58
			tatsächliche BNK (brutto)	250.440,58

Ergebnis der Vergleichsrechnung: Die Baunebenkostenpauschale ist niedriger als die tatsächlichen Baunebenkosten - der überschießende Betrag bleibt außer Ansatz

Die angegebene Vorsteuerabzugsberechtigung für 54% der Kostenanteile bei den Kostengruppen 200, 300, 400 sowie 500 und 700 wurde berücksichtigt. Für die Kostengruppe 600 wurde eine Vorsteuerabzugsberechtigung in voller Höhe angegeben.

Anfallende Nebenkosten, Kosten für die Planung, Honorarkosten, auch Vermessung, etc. werden pauschal gegen Nachweis bei Vorlage des Verwendungsnachweises mit bis zu 18 % der förderfähigen Kosten für die Konstruktion bzw. Herstellung angesetzt. (Nr. 5.2 StBauFR)

Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Kommune und der kommunalen Unternehmen. (Nr. 5.3.1 StBauFR)

Die Einhaltung der Vergaberechtlichen Bestimmungen liegt in der Verantwortung der Kommune und ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises schriftlich zu bestätigen.

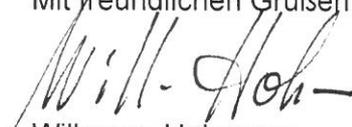
Die förderfähigen Ausgaben werden als Anteilfinanzierung festgelegt. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten bzw. höhere Aufwendungen oder niedrigere Erträge gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.

Die Höhe der Zuwendung wird vorläufig unter Korrekturvorbehalt bewilligt, weil erst nach Umsetzung der Maßnahme die endgültige Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Finanzierungsbeiträge Dritter bestimmt werden können. Die Zuwendung wird mit einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung endgültig festgesetzt (Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 2.2 ANBest-K).

Die bewilligten Zuwendungen können entsprechend dem Kostenanfall anteilig zur Auszahlung angefordert werden (Nr. 24 StBauFR, Nr. 7.2 VV zu Art. 44 BayHO).

Die Auszahlung in Höhe von 5 % der Zuwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 24 StBauFR, Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO).

Mit freundlichen Grüßen



Willmann-Hohmann
Ltd. Baudirektorin

